

Geschäftsverzeichnisnr. 5439

Entscheid Nr. 40/2013
vom 21. März 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, ersetzt durch das Gesetz vom 2. Februar 2005, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 8. Juni 2012 in Sachen der « Centea » AG gegen R.P. und andere, dessen Ausfertigung am 28. Juni 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, dahingehend ausgelegt, dass der Ehepartner des Konkursschuldners von jeder Schuld befreit ist, die er zusammen oder gesamtschuldnerisch mit dem Konkursschuldner eingegangen ist, auch wenn diese Schuld zugunsten des Sonderguts dieses Ehepartners eingegangen wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Gläubiger des Ehepartners, der sich darauf beschränkt hat, als Bürge für die persönlichen Verbindlichkeiten des Konkursschuldners aufzutreten, ohne daraus einen Vorteil für sein Sondergut zu ziehen, und den Gläubiger des Ehepartners, der diese Schuld zusammen oder gesamtschuldnerisch mit dem Konkursschuldner zugunsten seines Sonderguts eingegangen ist, gleich behandelt, wobei in den beiden Fällen dem Gläubiger seine Verfolgungsrechte dem Ehepartner gegenüber entzogen werden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 bestimmt:

« Der Ehepartner des Konkursschuldners, der persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar ist, oder der Ex-Ehepartner, der persönlich für die während der Zeit der Ehe entstandenen Schulden seines früheren Ehepartners haftbar ist, wird infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit ».

B.1.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit des vorerwähnten Artikels 82 Absatz 2 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, wenn er so ausgelegt wird, dass er automatisch den Ehepartner eines für entschuldbar erklärten Konkursschuldners von den gemeinsamen oder gesamtschuldnerischen Schulden, die beide eingegangen seien, befreie, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Schulden zugunsten des Sonderguts des Ersteren eingegangen worden wären; die fragliche Bestimmung behalte somit den Gläubigern des Ehepartners eine Gleichbehandlung vor, ohne Rücksicht darauf, ob die Schuld, die den Gegenstand der gemeinsamen oder gesamtschuldnerischen Verbindlichkeit des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners und seines Ehepartners bilde, zugunsten des Sonderguts des Letzteren eingegangen worden sei.

B.2. Aus dem Vorlageentscheid geht hervor, dass der für entschuldbar erklärte Konkurschuldner und sein Ehepartner im Güterstand der gesetzlichen Gütergemeinschaft verheiratet sind und dass der den Eheleuten bewilligte Kredit den durch diesen Ehepartner getätigten Ankauf eines Eigengutes ermöglichte. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.3. Die fragliche Bestimmung gehört zu den Rechtsvorschriften über den Konkurs, die im Wesentlichen dazu dienen, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger herzustellen.

Die Entschuldbarkeitserklärung stellt für den Konkurschuldner eine Gunstmaßnahme dar, die es ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wieder aufzunehmen, dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben können, dass ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt, wobei die Fortsetzung einer kaufmännischen oder industriellen Tätigkeit außerdem dem Gemeinwohl dienen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, SS. 35 und 36).

Der Gesetzgeber, der der Auffassung ist, dass « die Möglichkeit zur Gesundung [...] utopisch [bleibt], wenn [dem Konkurschuldner] die Last der Passiva nicht abgenommen wird », hat gemeint, dass « es [...] nämlich nicht zu rechtfertigen [ist], wenn der Schuldner aufgrund von Umständen, deren Leidtragender er ist, in Verzug gerät und somit an der Ausübung anderer Tätigkeiten gehindert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkurschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit [hat] berücksichtigen wollen » und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 29).

B.4. In seinem Entscheid Nr. 69/2002 vom 28. März 2002 hat der Gerichtshof erkannt, dass Artikel 82 des Konkursgesetzes in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. September 2002 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches » geltenden Fassung nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar war, insofern er den Richter in keiner Weise ermächtigte, den Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkurschuldners von seiner Verbindlichkeit zu befreien.

B.5.1. Infolge dieses Entscheids hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 4. September 2002 in Artikel 82 des Konkursgesetzes einen Absatz 2 eingefügt, dem zufolge der Ehepartner des Konkursschuldners, « der sich persönlich » für die Schulden des Konkursschuldners « haftbar gemacht hat », infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit wird.

B.5.2. Der Gerichtshof hat erkannt, dass diese Bestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung unvereinbar war, insofern der Ehepartner, der kraft einer steuerrechtlichen Bestimmung mit dem Konkursschuldner zu einer Steuerschuld gehalten ist, durch die Entschuldbarkeitserklärung nicht von der Verpflichtung zur Zahlung dieser Schuld befreit werden konnte (Entscheid Nr. 78/2004 vom 12. Mai 2004 und Entscheid Nr. 6/2005 vom 12. Januar 2005). Um dem entgegenzukommen, bestimmte Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2005 zur Abänderung von Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, dass der Ehepartner des Konkursschuldners, der persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar ist, infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit wird.

B.6.1. Durch Artikel 82 Absatz 2 werden der Ehepartner und der ehemalige Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners, die persönlich für die Schuld des Konkursschuldners haften, von ihren Verpflichtungen befreit.

In seinen Entscheiden vom 24. Februar 2011 (*Pas.*, 2011, Nr. 168) und 8. Juni 2012 (C.11.080.F/2) hat der Kassationshof entschieden, dass « diese Bestimmung auch dann anwendbar ist, wenn der Ehepartner des Konkursschuldners zusammen mit ihm Mitschuldner einer Schuld ist, die die beiden Ehepartner vor dem Konkurs eingegangen sind und für die der Ehepartner des Konkursschuldners demzufolge persönlich haftet ».

B.6.2. Der Gerichtshof muss prüfen, ob diese Maßnahme diskriminierende Folgen hat angesichts der Gläubiger des Ehepartners, die gleich behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Ehepartner sich für eine persönliche Schuld des Konkursschuldners verbürgt hat oder gemeinsam oder gesamtschuldnerisch mit dem Konkursschuldner eine Schuld zugunsten seines Sonderguts eingegangen ist.

Dabei muss einerseits den wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen der fraglichen Maßnahme Rechnung getragen werden, und andererseits den einschlägigen Grundsätzen des bürgerlichen Vermögensrechts, denen zufolge « alle gesetzlich eingegangenen Vereinbarungen [...] für diejenigen, die sie eingegangen sind, gesetzlich bindend [sind] » (Artikel 1134 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches) und « jeder, der persönlich verpflichtet ist, [...] gehalten [ist], seine

Verpflichtungen mit all seinen gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Gütern zu erfüllen » (Artikel 7 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851).

B.7. Die Erweiterung der Folgen der Entschuldbarkeitserklärung auf den Ehepartner, der sich für die Schuld des Konkurschuldners persönlich haftbar gemacht hat, wurde nicht eingeführt, um eine Diskriminierung im Bereich der sich aus der Ehe ergebenden Gesamtschuldnerschaft zu vermeiden, sondern deshalb, weil im Falle der Gütergemeinschaft die Einkünfte des Konkurschuldners aus einer neuen Berufstätigkeit in das gemeinsame Vermögen gelangen (Artikel 1405 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches). Von den Gläubigern des Konkurschuldners eingeleitete Verfolgungen zu Lasten der Güter des Ehepartners - einschließlich seiner Eigengüter - könnten die Einkünfte des Konkurschuldners aus seinen neuen Tätigkeiten beeinträchtigen, was im Widerspruch zur verfolgten Zielsetzung stünde.

Der Umstand, dass die gemeinsame Schuld des Konkurschuldners und seines Ehepartners zum Zwecke des vom Ehepartner vorzunehmenden Erwerbs eines Eigengutes eingegangen worden ist, hat in diesem Zusammenhang keinen Einfluss, weil die Regressmöglichkeit, über die die Gläubiger verfügen, sich auch auf das gemeinsame Vermögen der Ehegatten bezieht. Der Umstand, dass der Ehepartner kraft Artikel 1216 des Zivilgesetzbuches dem anderen Mitschuldner - dem für entschuldbar erklärten Konkurschuldner - gegenüber für die ganze Schuld haften würde, hat ebenfalls keinen Einfluss. Auf dieselbe Weise ist der Umstand, dass der Gläubiger einer Schuld, die im Interesse seines Sonderguts durch einen Ehepartner, der einem Güterstand der Gütertrennung unterliegt, und durch den für entschuldbar erklärten Ehepartner eingegangen worden ist, seine Forderung zu Lasten des Vermögens des Ehepartners eintreiben kann, während dem Gläubiger einer Schuld, die unter den gleichen Voraussetzungen durch einen Ehepartner eingegangen worden ist, der einem Güterstand der Gütergemeinschaft oder dem gesetzlichen Güterstand unterliegt, keine solche Eintreibung möglich ist, ist nicht geeignet, der fraglichen Maßnahme ihre Rechtfertigung zu entziehen, weil ein solcher Behandlungsunterschied sich aus der Entscheidung der Eheleute für einen bestimmten ehelichen Güterstand ergibt. Der Gesetzgeber konnte übrigens vernünftigerweise davon ausgehen, dass der Richter, der im Hinblick auf die Entschuldbarkeitserklärung bezüglich eines Konkurschuldners allen Elementen seiner Situation Rechnung tragen muss, die gemeinsame oder gesamtschuldnerische Verbindlichkeit berücksichtigt, die der Konkurschuldner eingegangen ist, um eine gemeinsame Schuld zu besichern, die eingegangen worden ist, um seinem Ehepartner den Erwerb eines Eigengutes zu ermöglichen.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse